

Abschrift
2 C 14/42 n
(2 StS 32/42)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Ehefrau A [] B [],
geborene Heidbrink, geboren am [] in Osnabrück, z.Zt.
in Haft,
wegen Plünderns

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom
20. August 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Stumpf als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Rensch, Dr. Rittweger,
Guth, Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Mauersberger,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in O s n a b r ü c k vom 7. Juli
1942 wird, soweit es die Angeklagte B [] betrifft, nebst den ihm
zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Sondergericht in Osnabrück zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Durch das bezeichnete rechtskräftige Urteil ist die Angeklagte
Braun wegen Verbrechens nach § 2 VolksschädIVO in Verbindung mit den
§§ 242, 244 StGB zu einer Zuchthausstrafe von 8 Jahren verurteilt
worden:

worden. Der Verurteilung liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde. Die Angeklagte war Hausgehilfin bei dem Hotelinhaber R[] in Osnabrück. Sie ist erheblich vorbestraft, darunter 6mal wegen Eigentumsvergehens. In der Nacht zum 20. Juni 1942 wurde bei einem Fliegerangriff das Hotel des R[] durch Brandbomben in Brand gesetzt. R[] rettete aus seinem Hause u. a. 3 Herrenanzüge und eine Wehrmachtuniform; er warf sie an der Haustür auf die Straße. Die Angeklagte, die mit der Angestellten S[] noch während des Fliegeralarms das brennende Haus verließ, sah das, nahm die Anzüge an sich und brachte sie in die Wohnung des Mitangeklagten R[]. Diesem überließ sie einen Anzug; R[] ist deswegen wegen Hehlerei verurteilt worden. Einen anderen Anzug bot sie der S[] an, die die Annahme aber ablehnte. Nach einiger Zeit hat die Angeklagte auf eine Frage des Hoteliers R[] hin die Uniform und zwei Anzüge zurückgegeben, den dritten Anzug verschwieg sie.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts ist begründet.

1.) Die Annahme des Sondergerichts, daß die Angeklagte ein Verbrechen nach § 2 der VolksschädVVO in Verbindung mit Rückfalldiebstahl begangen hat, ist als solche rechtlich nicht zu beanstanden. Das Urteil weist jedoch insofern einen Rechtsfehler auf, als das Sondergericht die bei der Sachlage gebotene Prüfung unterlassen hat, ob ein besonders schwerer Fall des Verbrechens bei Fliegergefahr vorgelegen hat. Er ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch im Falle des § 2 VolksschädVVO in einem Hergang zu finden, der sich einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bilde einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet (RGBStS 1/39 - 3 Tgb. 6/39 vom 6. Dezember 1939 = DJ 1939 S. 1905, RGBStS 3/39 - 1 Tgb. 14/39 vom 19. Dezember 1939 = DJ 1940 S. 101, 102). Es ist jedoch zu beachten, daß es nicht darauf ankommt, ob der verübte Diebstahl ein „besonders schwerer Diebstahl“ war, sondern darauf, ob ein besonders schwerer Fall des „Verbrechens bei Fliegergefahr“ vorlag (RGUrt. vom 13. März 1942 - ^{4 C 51/42}/_{4 StS 5/42} in DR 1942 S. 929). Bei der Entscheidung dieser Frage werden die Persönlichkeit der Angeklagten sowie der Umstand zu berücksichtigen sein, daß die Angeklagte sich mit ihrer Tat gegen einen vom feindlichen Angriff Betroffenen in dessen besonderer Notlage richtete und ihn dessen, was er mühsam gerettet hatte, noch beraubte, statt ihm als seine

Hausangestellte bei der Rettungsaktion behilflich zu sein.

2. Die Anwendung von § 1 der VolksschädVO hat das Sondergericht verneint, wenn auch der Fall hart auf der Grenze liege. Die Angeklagte verkörpere nicht den Tätertyp eines Plünderers, auch sei die Tat nicht so, daß die schwerste Strafe, die Todesstrafe, als verwirkt anzusehen sei. Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zutreffend und hätten die Anwendung von § 1 a.a.O. nicht ausgeschlossen.

Ein besonderer „Tätertyp eines Plünderers“ ist nicht erforderlich. Hat die Angeklagte, wie das Sondergericht anscheinend angenommen hat, unter den gegebenen Umständen geplündert, so wird sie dadurch als Volksschädling im Sinne der VO vom 5. September 1939 charakterisiert, den nach der zwingenden Androhung des § 1 a.a.O. die Todesstrafe trifft. Der Zweck des § 1 ist es, einen verminderten oder fehlenden unmittelbaren Schutz durch den erhöhten strafrechtlichen Schutz einer außerordentlichen Strafdrohung zu ersetzen. Der Senat kann selbst keine Entscheidung treffen, da zur Frage der Schutzlosigkeit der Sachen nähere tatsächliche Feststellungen durch das Sondergericht, insbesondere über die Umstände am Tatort erforderlich sind. Ungeklärt ist insbesondere auch, welche Absicht die Angeklagte mit der Wegnahme der Uniform verfolgte. Die drei Anzüge befanden sich zwar nicht in dem betroffenen Gebäude, sondern auf der Straße an dem Gebäude. Das kann aber nach dem Sinn des Gesetzes keine andere Beurteilung rechtfertigen, denn die Sachen, die von dem Eigentümer im Zuge der Rettungsarbeiten unmittelbar an dem Hause niedergelegt und dort verlassen worden waren, befanden sich nach den Urteilsfeststellungen offensichtlich noch in dem Schutzbereich des Hauses.

Wegen dieser Rechtsfehler ist das Urteil ungerecht, so daß es aufgehoben werden mußte.

gez.: Stumpf

Rensch

Rittweger

Guth

Wernecke
